



## Merkblatt Vermögensverwaltung

### 1. Grundsätzliches

Die Beistandsperson kann das Vermögen der betroffenen Person nicht frei nach eigenem Gutdünken verwalten. Die Vermögensverwaltung und -anlage im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft unterliegt speziellen Bestimmungen, welche die Sicherheit der Anlagen gewährleisten sollen. Die Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung des Bundesrats über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV). Gesetzliche Grundlage bildet Art. 408 ZGB.

Obschon die KESB gemäss Art. 416 ZGB und aufgrund der VBVV bei Fragen der Vermögensverwaltung mitzuwirken hat, liegt die Verantwortung der Vermögensverwaltung primär bei der Beistandsperson. Diese hat weiter die Vermögensverwaltung zu dokumentieren und periodisch Rechnung abzulegen. Im Rahmen ihrer Mitwirkung und des Controllings der Beistandsperson ist die KESB in der Mitverantwortung.

Gemäss der VBVV ist die Beistandsperson verpflichtet, das Vermögen der betroffenen Person sicher und soweit möglich ertragbringend anzulegen. Was darunter zu verstehen ist, wird in der VBVV ausgeführt. Unter anderem regelt die VBVV, welche Anlagen zulässig und welche vorgängig durch die KESB zu genehmigen sind.

Bei Fragen zur Vermögensverwaltung und -anlage von komplexen Vermögensverhältnissen stehen die priMa-Fachstelle und die KESB den Beistandspersonen gerne beratend zur Seite.<sup>1</sup>

### 2. Die Aufgaben KESB im Rahmen der Vermögensverwaltung

Die KESB ist auf strategischer Ebene für die Errichtung der geeigneten Massnahme und die Einsetzung einer geeigneten Beistandsperson und deren Überwachung zuständig:

- Zu Beginn der Massnahme:
  - Die Errichtung der auf die Bedürfnisse der betroffenen Person massgeschneiderte Massnahme,
  - die sorgfältige Auswahl einer geeigneten Beistandsperson mit den notwendigen Vermögensverwaltungskompetenzen,
  - die Instruktion und Schulung der Beistandspersonen bezüglich gesetzlicher Vorgaben, Vermögensverwaltungsrichtlinien, Prozessen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten.
- Während der Massnahme:

---

<sup>1</sup> Für ausführliche Informationen verweisen wir auf das "[Konzept Vermögensanlagen unter Kindes- und Erwachsenenschutz KSB Zug](https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kues/download-bestellung)", zu finden unter <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kues/download-bestellung>

- Die Abnahme des Besitzstandsinventars und die Überprüfung und Genehmigung des Anlageprofils auf Antrag der Beistandsperson,
- die Überwachung des geeigneten Anlageprofils und dessen Umsetzung im Rahmen der Berichts- und Rechnungskontrolle resp. bei veränderten Verhältnissen auf Antrag der Beistandsperson oder von Amtes wegen.

### **3. Die Aufgabe der Beistandsperson**

Die Beistandsperson ist für die sorgfältige Verwaltung und operative Umsetzung der Vermögensverwaltung verantwortlich:

- Die Inventaraufnahme und Antragstellung auf Genehmigung des von der Beistandsperson begründeten Anlageprofils (ggf. unter Beizug von Fachpersonen): Profil 1, 2 oder 3 KESB Zug bzw. Einreichung einer individuellen Anlagestrategie bei besonders günstigen Verhältnissen (Profil 4),<sup>2</sup>
- sorgfältige Umsetzung des von der KESB genehmigten Anlageprofils und Überwachung der Anlagen gemäss den Vorschriften der VBVV,
- Sicherstellung der jederzeitigen ausreichenden Liquidität,
- Überwachung der Veränderung der Verhältnisse und Antragstellung an KESB auf Genehmigung des veränderten Anlageprofils.

### **4. Anlageprofile**

In Umsetzung der VBVV hat die KESB Zug vier Anlageprofile definiert.

- Anlageprofil 1 deckt Art. 6 VBVV ab (klassisch mündelsichere Anlage).
- Anlageprofil 2 und 3 sind standardisierte Anlageprofile nach den Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 VBVV.
- Unter Anlageprofil 4 versteht sich eine individuell definierte Anlagestrategie bei besonders günstigen Verhältnissen gemäss Art. 7 Abs. 3 VBVV. Kommt die Beistandsperson nach Beurteilung der bestehenden Vermögensanlage und unter Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation und der prognostizierten Veränderungen zum Schluss, dass ein individuelles Anlageprofil angemessen ist, prüft und genehmigt die KESB dieses auf der Basis des Antrags der Beistandsperson.
- Im Weiteren kann die KESB ausserhalb des genehmigten Anlageprofils Vermögenswerte gestützt auf Art. 8 Abs. 3 VBVV bewilligen, welche für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert darstellen, sofern der gewöhnliche Lebensunterhalt trotz dieser Vermögenswerte sichergestellt ist.

---

<sup>2</sup> Vgl. auch priMa-Handbuch Anhang 30 "Merkblatt Besitzstandsinventar und Genehmigung Anlageprofil KESB Zug